

Beginn: 19:00 Uhr  
 Ende: 19:45 Uhr

Sitzung-Nr: 03/gr/004/2014  
 WP.: 2014/2019

## NIEDERSCHRIFT

### über die am 15.12.2014 im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 66, 76857 Albersweiler stattgefundene 4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Albersweiler

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 05.12.2014 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
 Alle Ratsmitglieder wurden am 03.12.2014 schriftlich eingeladen.  
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 17  
 Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

#### Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

##### *Ortsbürgermeister*

Ernst Spieß	
-------------	--

##### *Ratsmitglieder*

Hans Bosch	
Markus Doll	
Dr. Christoph Hoffmann	
Werner Schenck	
Sieglinde Schwenck	
Wolfgang Wagner	
Thomas Kiefer	
Petra Ritter	
Ute Rung	
Markus Braun	
Christian Kopp	
Jakob Kopp	
Manfred Siener	

##### *Sachverständige*

Dipl.Ing. Dipl.Ing. Deubert	TOP 1
-----------------------------	-------

##### *Ferner sind anwesend*

Hans-Peter Spies	
------------------	--

##### *Schriftführer*

Sandra Eckerle	
----------------	--

#### Abwesend:

##### *Beigeordnete und Ratsmitglied*

Nadja Messerschmidt	entschuldigt
---------------------	--------------

##### *Ratsmitglieder*

Andreas Neu	entschuldigt
Mark Baiersdörfer	entschuldigt

## Tagesordnung:

### A. Öffentlicher Teil

- 1 Stadtsanierung Albersweiler
  1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschlussbericht über die vorbereitende Untersuchung
  2. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierungssatzung gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)
 Vorlage: 03/078/IV/718/2014
- 2 Beratung und Beschlussfassung über die Forstwirtschaftspläne für das Jahr 2015
- 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015/2016  
Vorlage: 03/075/V/160/2014
- 4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2015/2016  
Vorlage: 03/076/V/161/2014
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO  
Vorlage: 03/079/V/172/2014
- 6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Verkürzung der Parkzeit auf dem Parkplatz an der Weinstraße (ehemals Hemken)
- 8 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

- 1 **Stadtsanierung Albersweiler**
  - 1. Beratung und Beschlussfassung über den Abschlussbericht über die vorbereitende Untersuchung**
  - 2. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierungssatzung gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)****Vorlage: 03/078/IV/718/2014**

Ortsbürgermeister Spieß begrüßte zu diesem TOP Dipl. Ing. Deubert vom Ing. Büro Deubert, Quirnheim. Dieser erläuterte dem Gemeinderat folgenden Sachverhalt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB sowie das diesbezügliche Untersuchungsgebiet beschlossen und diesen Beschluss am 30.01.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler veröffentlicht.

Durch die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer städtebaulichen Sanierung nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet soll nun in vollem Umfang als Sanierungsgebiet mittels Satzungsbeschluss förmlich festgelegt werden. Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen sowie die im Rahmenplan und den Erläuterungen dargestellten Sanierungsziele sollen als Grundlage der städtebaulichen Sanierung beschlossen werden. Der Abschlussbericht der vorbereitenden Untersuchungen wurde im Bau-, Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss mehrfach vorgestellt und diskutiert. Hierauf wird Bezug genommen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes sowie die Sanierungssatzung liegen als Anlage bei.

Die städtebauliche Sanierung soll gem. § 142 Abs. 4 BauGB im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 BauGB bis 156 a BauGB durchgeführt werden.

§ 152 BauGB regelt den Anwendungsbereich der im 3. Abschnitt zusammengefassten „besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“. Gemäß § 152 BauGB sind diese Vorschriften im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im „vereinfachten Sanierungsverfahren“ durchgeführt wird.

Da, wie bereits ausgeführt, hier das „vereinfachte Verfahren“ Anwendung findet, sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

Gemäß § 4 der Sanierungssatzung hat diese eine Geltungsdauer von 15 Jahren. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Ob eine Verlängerung in Betracht kommt, bestimmt sich grundsätzlich nach den für die förmliche Festlegung geltenden Grundsätzen, also namentlich nach dem Sanierungskonzept. Dabei hat die Gemeinde den erreichten Stand der Sanierung ebenso zu würdigen wie die vom Gesetzgeber gewollte zeitliche Befristung. Einen gesetzlichen Vorrang zur Beendigung der Sanierung gibt es jedoch nicht. Es handelt sich vielmehr um eine Vorschrift, welche die Gemeinde zur Überprüfung veranlasst, ob auch nach Ablauf der Frist eine Fortführung der Sanierung in Betracht kommt.

1. Die Festlegung der Sanierungsziele und die dazugehörige Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der städtebauliche Rahmenplan auf Grundlage des Abschlussberichtes zu den vorbereitenden Untersuchungen wird beschlossen. Der Gemeinderat hat die Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB) diskutiert und zur Kenntnis genommen.  
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.
2. Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Albersweiler zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Ortskern Albersweiler“ vom 15.12.2014 wird als Satzung beschlossen. Die ebenfalls als Anlage beigefügte Abgrenzung des Sanierungsgebietes (Größe: ca. 16,9 ha) ist Bestandteil des Beschlusses.  
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

## **2 Beratung und Beschlussfassung über die Forstwirtschaftspläne für das Jahr 2015**

Ortsbürgermeister Spieß übergab das Wort an Revierleiter Karl-Heinz Bosch. Dieser erläuterte dem Gemeinderat den Forstwirtschaftsplan 2015. Die Fragen seitens des Gemeinderates wurden zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den der Original-Niederschrift als Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan 2015.

## **3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2015/2016 Vorlage: 03/075/V/160/2014**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Albersweiler sind derzeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	380 v.H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A	-	300 v.H.
-	Grundsteuer B	-	365 v.H.
-	Gewerbsteuer	-	365 v.H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbsteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinde erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht mehr definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird zukünftig die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune stärker berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Realsteuerhebesätze.

**4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2015/2016**  
**Vorlage: 03/076/V/161/2014**

Zur rechtzeitigen Durchführung der Hauptveranlagung 2015 ist es erforderlich, noch im Laufe des Jahres 2014 einen Beschluss über den Beitragssatz Feld-, Weinbergs- und Waldwege zu fassen. In 2014 betrug der Beitrag 75,-- € je ha. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei gleichbleibendem Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege mit 75,-- € je ha beizubehalten.

**5 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO**  
**Vorlage: 03/079/V/172/2014**

Ortsbürgermeister Spieß übergab das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Braun.

Die Bilanzsumme der Ortsgemeinde Albersweiler beläuft sich zum 31.12.2012 auf 14.868.266,48 €. Die Kapitalrücklage ist unverändert und beträgt 3.859.003,26 €. Das Eigenkapital verringert sich aufgrund des negativen Jahresergebnisses 2012 in Höhe von 53.019,29 € auf 3.138.842,84 €. Der Finanzmittelbestand beläuft sich zum 31.12.2012 auf ./ 681.010,46 € (= Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2014 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2012 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat, den Jahresabschluss 2012 festzustellen, sowie dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2012. Weiterhin wird dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Ortsbürgermeister Spieß sowie Ratsmitglied und ehem. Beigeordneter Jakob Kopp nahmen gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und hatten den Sitzungstisch verlassen.

## **6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über eine Spende von Thomas Wadlinger. Dieser überlässt der Ortsgemeinde Albersweiler eine Bank für den Friedhof im Wert von 300,-- €.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der Spende.

## **7 Beratung und Beschlussfassung über die Verkürzung der Parkzeit auf dem Parkplatz an der Weinstraße (ehemals Hemken)**

Auf dem Parkplatz soll die Parkzeit zwischen 08.00 und 18.00 Uhr auf 3 Stunden beschränkt werden. Lt. Auffassung des Rates ist eine regelmäßige Überprüfung des Platzes durch das Ordnungsamt unerlässlich. Des Weiteren soll im Amtsblatt ein Hinweis auf die verstärkten Kontrollen erfolgen. Beschlussfassung erfolgte mit 12 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Über den Antrag von Ratsmitglied Kopp, die Parkzeit auf 2 Stunden zu beschränken, wurde aufgrund des Beschlusses nicht mehr abgestimmt.

## **8 Informationen des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten / Verschiedenes**

Informationen des Ortsbürgermeisters:

- a) Entgelt für Glascontainer Standplatzreinigung;  
3 Standorte insgesamt 2.700,-- €
- b) Genehmigung Nachtragshaushaltssatzung und –haushaltsplan durch die Kommunalaufsicht
- c) Poliz. Führungszeugnisse für ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe;  
Beitritt zur rheinlandpfälzischen Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII v. 23.01.2014

Anfrage eines Ratsmitglieds:

Ratsmitglied Jakob Kopp bittet Ratsmitglied Thomas Kiefer, bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzufragen, ob das Ordnungsamt zur Kontrolle der Parkplätze in Albersweiler verpflichtet werden kann.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin